



**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Zl. 08 1531/7-I/6/89

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10

Telefon 711 58 / DW 4202

DVR: 0441473

Telefax Nr.: 711 58 / 4221

Sachbearbeiter: THOMASITZ

5. September 1989

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	41 GE 9 JP
Datum:	20. SEP. 1989
Verteilt:	22.9.1989

Betrifft: Berggesetznovelle 1989

L. Wimmerberger

In der Anlage beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie 25 Ablichtungen der Stellungnahme des ho.
Ressort zum Entwurf der Berggesetz-Novelle 1989 zu übermit-
teln.

Für den Bundesminister:

L i s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Albanberg



**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Zl. 08 1531/7-I/6/89

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10

Telefon 711 58 / DW 4202

DVR: 0441473

Telefax Nr.: 711 58 / 4221
THOMASITZ

Sachbearbeiter:

5. September 1989

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Landstraßer Hauptstraße 55 - 57
1031 Wien

Betrifft: Berggesetznovelle 1989

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1989), wie folgt Stellung zu nehmen:

I Allgemein:

Ziel der Neuregelung des Berggesetzes ist die Verwirklichung des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien im Kampf gegen das Waldsterben rigorose Maßnahmen zur Luftverunreinigung vorzusehen sowie eine Harmonisierung des Anlagenrechts des Berggesetzes mit den diesbezüglichen Bestimmungen in der Gewerbeordnung.

Vorweg ist festzuhalten, daß diese Intention mit dem vorliegenden Entwurf keineswegs erreicht wird.

- 2 -

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß ein wirksamer Schutz der Nachbarn und der Umwelt auf Grund der vorliegenden Novelle nicht gewährleistet ist und Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung insbesondere aus Anlagen von Bergbaubetrieben die Tätigkeiten ausführen, die normalerweise der Gewerbeordnung unterliegen, nicht oder nur wesentlich schwerer als entsprechend der Gewerbeordnung durchsetzbar sind. Das Ziel, dem Umweltschutz, insbesondere den Problemen der Luftreinhaltung mehr Beachtung zu schenken, wurde bedauerlicherweise nicht erreicht. Fragen des Bodenschutzes, der Abfall- und Reststoffbehandlung, der Abfallvermeidung und Reststoffwiederverwertung werden überhaupt nicht berührt. Dieser Entwurf kann daher aus Umweltsicht nur als Rückschritt bezeichnet werden.

Auf Grund der Tatsache, daß auch von Anlagen, die (nur) dem Berggesetz unterliegen, erhebliche Gefahren und Umweltbelastungen ausgehen und ausgehen können, kommt der Umweltschutzkomponente im Berggesetz besondere Bedeutung zu. Daher wäre aus der Sicht des Umweltschutzes eine große, über die bloß punktuellen Änderungen der vorliegenden Novelle hinausgehende, Novellierung besonders wünschenswert.

Das geltende Berggesetz beschränkte sich neben dem Schutz der Beschäftigten darauf, Gefahren für Eigentümer benachbarter Grundstücke einer bergbaulichen Anlage abzuwehren. Vorsorgende Umweltpolitik darf sich jedoch nicht auf die bloße Gefahrenabwehr beschränken, sondern muß Gefahren vorausschauend erkennen und vorbeugend vermeiden oder vermindern und damit bewirken, daß die Natur und damit die Lebensgrundlage des Menschen geschützt und schonend in Anspruch genommen wird.

- 3 -

Im Sinne einer modernen, zukunftsorientierten Umweltschutzgesetzgebung sollten daher den entsprechenden Bestimmungen des Berggesetzes auch

das Vorsorgeprinzip (Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik)

das dynamische Prinzip (Anpassung von Anlagen an den Stand der Technik)

zugrunde gelegt werden.

Bestehende Anlagen (Altanlagen) belasten die Umwelt im Verhältnis zu ihrer Größe und Leistung oft besonders stark. Das bisher geltende Berggesetz bietet keinerlei Möglichkeiten zu einer verpflichtenden Sanierung von Altanlagen, wie es z.B. im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen vorgesehen ist. Eine moderne Umweltpolitik muß dagegen die verpflichtende Sanierung von Altanlagen und die dynamische Anpassung der von der Anlage ausgehenden Emissionen an den Stand der Technik verlangen.

Die obertägigen Bergbauanlagen sowie Bergbauanlagen, von denen ein Teil obertags ist, sind ausnahmslos bewilligungspflichtig. Untertägige Bergbauanlagen sind nur dann bewilligungspflichtig, wenn diese wegen ihrer Ausstattung mit Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise oder sonst geeignet sind, das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmern zu gefährden. Genau genommen, kommt diese Ausnahmeklausel nur dem Arbeitnehmerschutz nach, nicht aber dem Bereich des Umweltschutzes. Es wird daher eine generelle Bewilligungspflicht neben den obertägigen Bergbauanlagen und solcher, von denen ein Teil obertags gelegen ist, auch für die ebenso umweltrelevanten untertägigen Bergbauanlagen gefordert.

- 4 -

Der befristete Probetrieb der Bergbauanlagen ist für die Fälle, in denen die Auswirkungen der Anlage für den Betrieb bzw. die Benützung derartiger Bergbauanlagen im Zeitpunkt ihrer Festsetzung nicht ausreichend beurteilt werden können, jedenfalls zwingend vorzuschreiben. Die im Entwurf vorgesehene Frist von zwei Jahren ist dazu zu hoch gegriffen.

Zur Harmonisierung des Berggesetzes mit den betreffenden Bestimmungen in der Gewerbeordnung (GewO 1973 i.d.F. BGBl. Nr. 399/1988) sind unbedingt nachfolgende umweltrelevante Verbesserungen analog dem Gewerberecht aufzunehmen (siehe auch die Punkte a) bis e) am Ende des Allgemeinen Teils):

- Bedachtnahme auf das "Schutzgut Umwelt" im Sinne des § 69a GewO.
- Im Gegensatz zur vergleichbaren Bestimmung des § 77 Abs. 3 GewO fehlt eine Anordnung, daß Emissionen luftverunreinigender Stoffe jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind. Die Ermächtigung zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten ist gesetzlich nicht determiniert bzw. - wenn man eine Determination aus den systematischen Zusammenhängen sucht - nur aus dem Nachbenschutzprinzip determiniert.
- In Anlehnung an § 79a i.V.m. § 79 GewO müßte im Berggesetz eine Bestimmung vorgesehen werden, die den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ermächtigt, einen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens (Stand der Technik, Verhältnismäßigkeit) zu stellen, falls die von der Behörde bereits bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen keinen ausreichenden Schutz im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO garantieren.

- 5 -

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, die zu schützenden Interessen im Berggesetz zumindest dem Schutzziel des § 74 Abs. 2 GewO entsprechen müssen.

- Analoge Meldepflicht des Betriebsinhabers gemäß § 80 Abs. 1a GewO, wenn durch Elementarereignissen oder durch sonstige Umstände der Betrieb unterbrochen wird und wenn anzunehmen ist, daß die betrieblichen Vorkehrungen nicht ausreichen, die Umwelt (§ 69a GewO) und die in § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen zu schützen.
- Umfassende Verordnungsermächtigungen im Sinne des § 82 GewO für die Erlassung von Ausstattungsvorschriften und Emissionsgrenzwerten, die auch für Altanlagen gelten können.
- Insbesondere ist hervorzuheben, in dem betreffenden Entwurf Bestimmungen zur Störfallregelung entsprechend den § 82a GewO aufzunehmen sind. Hierbei soll in unabdingbarer Ergänzung der Gewerbeordnung Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit betreffend die Gefahren gefahrgeneigter Anlagen sowie über das Verhalten bei Störfällen aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang darf auf die nachfolgend kurz skizzierten internationalen Bestrebungen hingewiesen werden:

Eine derartige Information der Öffentlichkeit ist sowohl in der Beschlußempfehlung des Rates der OECD vom 8. Juli 1988 über die Information der Öffentlichkeit bei Unfällen mit gefährlichen Chemikalien, C (88) 85 (entgültig), durch die eine internationale Verpflichtung für Österreich besteht, diesen Beschluß umzusetzen, als auch in der "Seveso" Richtlinien der EG, 82/501/EWG, vorgesehen. In der zweiten Änderung der Seveso-Richtlinie vom 24. November 1988,

- 6 -

88/610/EWG, wurde diese Verpflichtung durch eine Neufassung des Art. 8 Abs. 1 noch verstärkt. Personen, die von Störfällen betroffen werden könnten, sind in geeigneter Weise und unaufgefordert über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Unfalles zu informieren. Die Informationen sind in angemessenen Abständen zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen. Überdies sind sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die zu dieser Information notwendigen Angabe sollen unter anderem den Namen des Unternehmens, die Angabe des Standortes, eine Erläuterung der Tätigkeit, eine allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahr bei Störfällen umfassen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die in § 146 Abs. 2 des ggstdl. Entwurfes vorgesehene Maßnahme betreffend Störfälle unzureichend ist.

- Regelungen betreffend wiederkehrender Überprüfung von Anlagen durch Sachverständige analog dem § 82b GewO.
- Bei der Auflassung von Anlagen bzw. Teilen solcher Anlagen ist in Anlehnung an § 83 GewO auf die zu schützenden Interessen des § 74 Abs. 2 GewO abzustellen.

Aus der Sicht des Umweltschutzes ist weiters festzuhalten, daß für neu zu genehmigende bergrechtliche Anlagen in keiner Weise auf eine Prüfung weitgehender Umweltvoraussetzungen im Sinne einer "Umweltverträglichkeitsprüfung" eingegangen wird (siehe auch die Formulierungsmöglichkeit zu § 146 Abs. 2).

- 7 -

Das Anlagenrecht des Berggesetzes tritt in zahlreichen Zusammenhängen - jeweils unter Verdrängung des Betriebsanlagenrechts der GewO 1973 - in Konkurrenz mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung:

- Wenn ein Steinbruch grundsätzlich der Gewerbeordnung unterliegt, so unterliegt der Steinbruch, bei dem z.B. Dolomit gewonnen wird, dem Berggesetz.
- Wenn ein Granitabbau ("sonstiger mineralischer Rohstoff") auch der Gewerbeordnung unterliegt, so unterliegt ein unterirdischer Granitabbau doch dem Berggesetz.
- Wenn die Verarbeitung von Mineralölen auch grundsätzlich der Gewerbeordnung unterliegt, so unterliegt das "Aufbereiten" solcher und anderer Stoffe nach Maßgabe des § 2 einerseits und des § 132 andererseits doch wiederum dem Berggesetz.

Weiters tritt das Berggesetz in Konkurrenz zum Wasserrechtsgesetz; nur unter den - in der Praxis zu engen - Voraussetzungen des § 98 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 bleibt wenigstens kumulierend eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde gewahrt:

- So nehmen die Bergbehörde etwa für Naßbaggerungen, die auf eine dem Berggesetz unterliegenden Gewinnung mineralischer Rohstoffe abzielen, die exklusive Zuständigkeit der Bergbehörden in Anspruch.
- Weiters tendieren die Berghauptmannschaften dazu, auch Deponiebewilligungen auf Bergwerksareal unter Ausschluß der Wasserrechtsbehörde zu erteilen.

- 8 -

Das Bergrecht enthält bis heute keine Regelung über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen.

Schließlich verdrängt das Bergrecht für seinen Bereich auch die Zuständigkeiten der Eisenbahnbehörden (vgl. § 147).

Vor allem im Hinblick auf die ersten beiden Problemkreise ist die vorgeschlagene Neufassung des § 146 unzureichend:

a) Anders als die GewO (§ 77 Abs. 2) nimmt der Entwurf auf den Menschen als Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Einwirkungen überhaupt nicht Bedacht. Vielmehr wird mit der Fortschreibung der Zulässigkeit "erheblicher" Überschreitungen des Einwirkungspegels (§ 146 Abs. 4) ein geradezu archaischer Standard perpetuiert.

b) Es fehlt jegliche dem § 77 Abs. 2 GewO vergleichbare Ermächtigung, geeignete Auflagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen zu erlassen.

c) Eine Mitwirkung der betroffenen Anrainer sieht § 146 Abs. 5 auch weiterhin nur im Hinblick auf das Bewilligungsverfahren vor. Es fehlt eine dem § 81 GewO vergleichbare Bestimmungen, die die Parteistellung der Nachbarn auch im Verfahren über eine Änderung einer derartigen Anlage verankert.

d) Zum einen fehlt weiterhin eine dem § 74 Abs. 2 z 5 GewO vergleichbare Subsidiaritätsklausel, die sicherstellt, daß die wasserhaushälterischen und die Reinhaltungsbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes jedenfalls - unabhängig von der Vollzugszuständigkeit - durchzusetzen sind.

e) Zum anderen sollte - vergleichbar anderen Bundesgesetzen - eine Bedachtnameregung einerseits auf die Interessen des Naturschutzes (Abwägungsgebot) und andererseits auf die bestehenden Raumordnungspläne (denen oft mühevoll Grundlagenforschungen der Raumordnungsabteilung des Landes über "geeignete Abbaugeliete" zugrundeliegen) aufgenommen werden.

II Im speziellen zu den einzelnen Paragraphen:

ad) § 2 Abs. 1:

Insbesondere für das Speichern und Aufbereiten flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe wären strenge Emissionsgrenzwerte vorzusehen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß das Suchen und Erforschen geothermischer Quellen, das Gewinnen von Erdwärme sowie Vorarbeiten einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden. Die Interessen der Anrainer und der Umwelt erscheinen allerdings im Genehmigungsverfahren, Betriebsbewilligungsverfahren und beim Betrieb nicht hinreichend berücksichtigt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Passus "... für die Untersuchung des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen ..." nur so zu interpretieren ist, daß ausschließlich Untersuchungen auf diesbezügliche Eignung zum Lagern von Materialien unter das Berggesetz fallen, aber in diesem Zusammenhang nicht Standorte für Abfalldeponien ausgewiesen oder sogar Standards für diese festgelegt werden.

- 10 -

ad) §§ 13, 26, 79 Abs. 2, 92 Abs. 2 und 111 Abs. 2:

Durch die vorgeschlagene Formulierung "Vor Genemigung des Arbeitsprogrammes sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zur ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören" ist zu allgemein gehalten, um einen wirksamen Schutz zu erreichen. Das Schutzziel wäre entsprechend zu § 74 Abs. 2 GewO zu formulieren, ebenso die Genehmigungsvoraussetzung und -verfahren (siehe auch Ausführungen zu § 79 Abs. 2).

ad) § 59 Abs. 2:

Es erscheint problematisch, daß in einem Gebiet in dem 30 Jahre keine bergfreien mineralischen Rohstoffe gewonnen worden sind, ohne weitere Maßnahmen oder Bewilligungsverfahren neuerlich Arbeiten zum Feststellen der Abbauwürdigkeit durchgeführt werden können.

ad) § 63 Abs. 2:

Es erscheint gerechtfertigt, den Abschlußbetriebsplan nicht zweimal vorzulegen. Allerdings wird angemerkt, daß aus den Bestimmungen über das Lagern und Entsorgen von Reststoffen zu enthalten hat. Diese wäre unbedingt aufzunehmen (gilt auch für § 67 Abs. 1).

- 11 -

ad) § 79 Abs. 2:

Nähere Bestimmungen über Genehmigungsverfahren, insbesondere Bürgerbeteiligung fehlen. Eine Anhörung von Verwaltungsbehörden, soweit "hiedurch öffentliche Interessen berührt werden" erscheint zu wenig. Das Schutzziel gemäß § 74 Abs. 2 GewO und das Genehmigungsverfahren wären analog der Gewerbeordnung zu regeln. In diesem Zusammenhang darf nochmals auf die fehlenden Bestimmungen und über nachträgliche Auflagen verwiesen werden, falls das Schutzziel nicht gewährleistet ist (vgl. §§ 79 und 79a GewO).

ad) § 132 Abs. 1 und 2:

Die hier angeführten Arbeiten zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung der mineralischen Rohstoffe entsprechen Tätigkeiten, die in der Gewerbeordnung geregelt sind. Analog dazu wäre eine Emissionsbegrenzung entsprechend dem Stand der Technik durch Bescheid bzw. Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu fordern. Ein Genehmigungsverfahren analog einem Betriebsbewilligungsverfahrens im Sinne der Gewerbeordnung wäre vorzusehen, mit Bürgerbeteiligung und der Möglichkeit zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen zur Erreichung des Schutzzieles (s.o.).

Zu den Erleichterungen betreffend Kleinbetriebe kann insofern nicht ausreichend Stellung bezogen werden, da aus den Bestimmungen nicht hervorgeht, was unter einem Kleinbetrieb zu verstehen ist. Diese angesprochenen Erleichterungen erscheinen daher im Sinne des Umweltschutzes sehr problematisch.

- 12 -

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß durch die Änderung des § 132 Abs. 1 eine Pauschalgenehmigung zur Benutzung von Bergbauanlagen zur Lagerung von "Materialien und sonstiger Stoffe" erteilt wird. Es wäre zu prüfen, inwieweit durch diese Befugnis in andere bestehende Gesetze, wie das Sprengmittelgesetz und das Sonderabfallgesetz, eingegriffen wird, bzw. diese ad absurdum geführt werden. Eine Lagerung von Sonderabfällen in "geologischen"Strukturen" wäre aus der Sicht des Umweltschutzes auf jeden Fall einer besonderen Umweltverträglichkeitsprüfung und einem eigenen behördlichen Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.

Darüberhinaus ist nicht ersichtlich, warum auch die Weiterverarbeitung und Lagerung von Produkten (§ 132 Abs. 2) ausschließlich dem Bergrecht unterliegen soll, gehen doch von

der Verarbeitung von mineralischen Rohstoffen enorme Umweltgefahren aus, wie erst kürzlich das Beispiel der Kupferhütte Brixlegg gezeigt hat.

Aus Umweltschutzgründen sind diese Befugniserweiterungen auf das strikteste abzulehnen, insbesondere deshalb, da keine verbindlichen Grenzwerte für bergbauliche Anlagen existieren.

ad) § 138:

Es ist nicht einzusehen, warum "kleine" Bergbaubetriebe - unter 30 Arbeitnehmer - (normalerweise) keinen Hauptbetriebsplan aufzustellen haben. Auf Grund des enormen Rationalisierungsfortschritts im Bergbau durch den Einsatz moderner und komplexer vollautomatischer Bergbaumaschinen können auch derart "kleine" Bergbaubetriebe erhebliche Gefährdungen und

- 13 -

Beeinträchtigungen - insbesondere der Umwelt - hervorrufen. Das Abstellen alleine auf die "Gefährlichkeit" eines Kleinbetriebes in § 138 Abs. 2 stellt eine zu unpräzise Definitionsvariante dar, um potentiell umweltbeeinträchtigende "Kleinbetriebe" ausreichend und wirksam erfassen zu können.

Insbesondere wird das Aufstellen von Hauptbetriebsplänen bei denjenigen "kleinen" Bergwerksunternehmen einen entscheidenden Mangel darstellen, die sich bereits bestehender, also schon geschaffener Bergwerke und untertägiger Anlagen, wie aufgelassener Stollen bedienen, um Materialien und sonstige Stoffe zu lagern. Aus ho. Sicht ist daher auch durch die Beschränkung auf 30 Arbeitnehmer kein plausibler Mindestgrößenbereich für einen Bergbaubetrieb gegeben, zumal es sich und die regelmäßige Beschäftigungen von Arbeitnehmern handelt, also offensichtlich Saisonkräfte und nur kurzfristig Beschäftigte bzw. Unternehmen mit stark fluktuierenden Personalstän-

den etc. ebenfalls von der Aufstellung eines Hauptbetriebsplanes ausgenommen sein werden. Das Eingungskriterium der "Gefährlichkeit" eines solchen Kleinbetriebes, welches als eventuelles Korrektiv hier wirksam werden könnte, ist allerdings zu unspezifisch formuliert.

ad) § 146 Abs. 1 und 2:

Die Bewilligungspflicht sollte nicht nur auf den Arbeitnehmerschutz beschränkt bleiben, sondern sich auf den Schutz der Anrainer und der Umwelt beziehen. Die Unterlagen für Anlagen zur Aufbereitung für Veredelung oder Weiterverarbeitung sollten nach Art und Umfang denen entsprechen, die für eine Betriebsbewilligung laut Gewerbeordnung notwendig sind. Positiv zu beurteilen ist, daß zumindest Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen gefordert werden.

- 14 -

Auf jeden Fall sollte eine Emissionsbegrenzung entsprechend dem Stand der Technik mit der entsprechenden Dynamisierungsklausel aufgenommen werden sowie eine Verordnungsermächtigung für Emissionsgrenzwerte.

Auch die im § 146 Abs. 2 erwähnten Maßnahmen betreffend Störfälle sind vor allem im Hinblick auf die oben erwähnte Lagerung von "Material und sonstiger Stoffe", aber auch hinsichtlich der Explosionsgefährdung von bergbaulichen Anlagen wohl genauer in einer Verordnung - entsprechend einer noch zu erlassenden Störfallverordnung nach dem Gewerberecht - festzulegen.

Formulierungsmöglichkeit:

"Die durch Bergbauanlagen hervorgerufenen Umweltbelastungen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, insbesondere haben die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen zu unterbleiben. Darüberhinaus dürfen nach einer nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. ../....., durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung keine für die Allgemeinheit untragbaren erheblichen Umweltauswirkungen eintreten."

ad) § 146 Abs. 4

Die Formulierung "örtliche Verhältnisse", "gewöhnliches Maß" und "ortsübliche Benützung" ist zu allgemein gehalten und läßt derartig viele Auslegungsmöglichkeiten offen, daß damit kein wirksamer Schutz der Umwelt erreicht werden kann.

- 15 -

ad) § 146 Abs. 5

Hier wäre zumindest der Nachbarschaftsbegriff im Sinne der Gewerbeordnung einzufügen, da dieser wesentlich umfassender ist und nicht nur die benachbarten Grundstücke umfaßt.

Allgemein betrachtet ist der Parteienbegriff im vorliegenden Entwurf enger gefaßt als in der Gewerbeordnung. Von einer Harmonisierung kann auch in diesem Fall nicht gesprochen werden.

ad) § 146 Abs. 8:

In diesem Zusammenhang müßte etwas über die "Nachsorge" von aufgelassenen Bergbauanlagen ausgesagt werden.

ad) § 150:

Hier stellt sich vor allem die Frage der Überwachung, insbesondere inwieweit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Lage ist, zu überprüfen, ob bei einer Mehrfach-Bestellung der Bestellte in der Lage ist, seine Funktion bei allen Kleinbetrieben einwandfrei auszuüben.

ad) § 179 Abs. 1 letzter Satz:

Die "Kann-Bestimmung" im Hinblick auf Sicherheitsvorkehrungen ist zu allgemeine gefaßt.

- 16 -

ad) § 203 Abs. 2:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß in diesem Absatz auch der Schutz der Umwelt aufgenommen wurde. Allerdings läßt die Formulierung "über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung" einen zu weiten Spielraum offen.

III Resümierend ist festzuhalten:

Die nunmehr geplante Novelle zum Berggesetz würde die Möglichkeit bieten, den entsprechenden Grundsätzen eines zeitgemäßen Umweltschutzes Rechnung zu tragen und damit einen Beitrag zur wirkungsvollen Reduktion von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Emissionen und unzumutbaren Belästigung zu liefern. Umso enttäuschender stellt sich der nunmehr vorliegende Entwurf einer Novelle zum Berggesetz dar.

Die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik ist keine Bewilligungsvoraussetzung bei Neuanlagen. Das Vorsorgeprinzip hat daher im Entwurf keine Berücksichtigung gefunden.

- Der Entwurf enthält keine Bestimmungen zur generellen und wirkungsvollen Altanlagenanierung. Das Sanierungsprinzips blieb somit unberücksichtigt.
- Im Rahmen der Bewilligung sind lediglich die örtlichen Beeinträchtigungen zu betrachten. Waldschäden, die fernab von der Quelle als Folgen von Emissionen auftreten, wären daher auch weiterhin in Kauf zu nehmen.

- 17 -

Der vorliegende Entwurf ist weder den umweltrelevanten Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle 1988 angepaßt, noch entspricht er den Forderungen eines modernen Umweltschutzes. Der Entwurf dieser Novelle zum Berggesetz hat somit nicht die Möglichkeit genützt einen weiteren Schritt zur Harmonisierung der wichtigsten Immissionsgesetze herbeizuführen.

Der vorliegende Entwurf wird seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie jedenfalls als weder zur Erreichung des erklärten Zieles geeignet noch einer zeitgemäßen Umweltpolitik entsprechend abgelehnt.

Für den Bundesminister:

L i s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

